

für alle Angehörigen aus diesen Ländern einzig und allein das canonische Recht, mögen sich dieselben verehelichen wo immer.¹⁾ Eine Ausnahme bilden entsprechend den Bestimmungen des Wehrgesetzes für Bosnien und Herzegowina die Officiere und Soldaten, welche im activen Militärdienste stehen oder welche, zum Viniendienste verpflichtet, vor der bestimmten dreijährigen Dienstzeit beurlaubt sind, da sie einer Ehebewilligung von Seite einer competenten Behörde bedürfen. Jünglingen unter zwanzig Jahren aber, welche zwar stellungspflichtig, jedoch zum Viniendienste noch nicht als tauglich befunden worden sind, wird ein Gesuch um Heiratslicenz nur angerathen und ihnen für diesen Fall einige Erleichterung versprochen.

Der Gesang bei der feierlichen Liturgie.

Von Pfarrer Sauter, Präses des hohenzollern'schen Bezirks-Cäcilienvereines.

Domine, dilexi decorem domus tuae
et locum habitationis gloriae tuae. Ps. 26, 8.

Einleitung.

Unter den mannigfaltigen Pflichten, welche der priesterliche Stand seinen Trägern auferlegt, nimmt sicherlich nicht die letzte Stelle ein die Sorge für die Zierde des Hauses Gottes. Es hat gewiss einen tiefen Sinn und geschieht nicht ohne Absicht, wenn unsere heilige Kirche ihren Priestern tagtäglich in der heiligen Messe beim Lavabo die Worte des königlichen Sängers in den Mund legt: „Herr, ich liebe die Zierde deines Hauses und den Ort der Wohnung deiner Herrlichkeit.“ Die Kirche will dadurch dem Priester eine seiner Hauptpflichten, nämlich die Sorge für die Zierde und Pracht des Hauses Gottes, immer wieder aufs neue ins Gedächtnis rufen. Nun gehört aber zur Zierde des Hauses Gottes nicht etwa bloß, daß daselbst die größte Reinlichkeit herrsche, daß es demselben an der wünschenswerten Ausschmückung, besonders an den Festen, nicht gebreche, daß alle Paramente und Ornamente, die priesterlichen Gewänder und die heiligen Gefäße, sowie die Altarbedeckung sauber und blank gehalten werden u. s. w. Dies und anderes ist ja gewiss für die Zierde des Gotteshauses unerlässlich und es liegt darum dem Priester die heiligste Pflicht ob, sein Augenmerk darauf zu richten. Mehr noch aber als in all dem Gesagten besteht die Pracht eines katholischen Gotteshauses

¹⁾ Das Lehrbuch des Eherechtes von Binder-Scheicher verweist bei Verehelichung bosnischer Landesangehörigen in Cisleithanien irthümlich auf Bestimmungen, wie sie im „Archiv für katholisches Kirchenrecht“ (herausgegeben von Dr. Friedrich H. Bering) 1889, 61. Band, pag. 58—67 enthalten sein sollen. Der angezogene Artikel behandelt nur „die Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina vom 22. December 1887, Z. 7241 I, betreffend die Ertheilung der Eheconsense an österreichische und ungarische Staatsangehörige im Occupationsgebiete.“

und die Zierde, die ihm vor allem nicht fehlen darf, darin, daß der Gottesdienst möglichst würdig und feierlich gehalten werde. Zur würdigen und feierlichen Begehung des Gottesdienstes gehört aber ganz besonders ein schöner und würdiger Gesang. Darum schreibt mit Recht der Hochwürdigste Bischof Valentin von Eichstätt in seinem herrlichen Hirtenschreiben über den liturgischen Gesang: „Ich weiß wohl, daß der herrliche Bau einer Kirche, der Reichthum ihrer Ausschmückung, die Pracht der Altäre und kunstreich gefertigte Gewänder einen unbeschreiblichen Einfluß auf die Feierlichkeit des Gottesdienstes ausüben. Aber höher als alles dieses steht der gottesdienstliche Gesang“. Darum liegt dem Curatgeistlichen, dem die Sorge für die Zierde des Hauses Gottes ein wahres Herzensbedürfnis sein soll, die heilige Pflicht ob, soweit es in seinen Kräften steht, für einen des Gotteshauses würdigen Kirchengesang sich zu bemühen. Der Gesang ist aber des Gotteshauses nur dann würdig und erfüllt seine Aufgabe nur dann, wenn er dem Willen der heiligen Kirche entspricht. Also hat der Seelsorger sein Augenmerk darauf zu richten, daß in seinem Gotteshause nur solcher Gesang ertöne, der diese Bedingungen erfüllt. Damit er aber hiezu imstande sei, sind ihm verschiedene Kenntnisse nothwendig. Er muß vor allem wissen, welche Stellung der Gesang nach der Auffassung der Kirche bei der feierlichen Liturgie einzunehmen hat, welches seine Aufgabe sei, welche Vorschriften die Kirche in Betreff des Gesanges erlassen hat, und anderes mehr. Diese Kenntnisse dem Seelsorgsgeistlichen zu vermitteln, ohne daß er nöthig hat, ganze Bücher, die über diese Dinge handeln, durchstudieren zu müssen, wozu es vielen an der nothwendigen Zeit, andern auch an Lust mangelt, soll der Hauptzweck der gegenwärtigen und der noch folgenden Abhandlungen über den in der Aufschrift genannten Gegenstand sein. Um vor allem eine sichere Grundlage für unsere Besprechung zu gewinnen, sollen hier zuerst zwei Cardinalfragen ihre Beantwortung finden, die Fragen nämlich:

I. Welche Stellung nimmt der Gesang beim **feierlichen** Gottesdienste ein?

II. Welche Aufgabe hat er zu erfüllen?

I.

Die Kirche hat im Verlaufe der Jahrhunderte fast alle Künste in ihren Dienst gezogen. Die Baukunst bereitet dem Herrn die Wohnung; die Maler- und Bildhauerkunst schmücken sie mit Altären und Bildern; die Kunst der Goldschmiede und Eiseleure stellt die heiligen Gefäße her; die kunstfertigen Hände der Weber und Stickerinnen fertigen die heiligen Gewänder. Allein unter allen Künsten, die der Verherrlichung des Gottesdienstes dienen müssen, nimmt die edle Gesangkunst bei weitem die hervorragendste Stelle ein, und zwar in doppelter Beziehung. Der Gesang ist nämlich